

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 75 AlkStG

AlkStG - Alkoholsteuergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.08.2023

Der Inhaber einer Verschlußbrennerei hat im Betriebsbuch ferner aufzuzeichnen:

- 1. 1.für Alkohol, der in der Verschlußbrennerei hergestellt wurde,
  - 1. a)den Tag der Herstellung,
  - 2. b)die Alkoholmenge,
  - 3. c)die Waren, aus denen der Alkohol hergestellt wurde,
- 2. 2.für Alkohol, der in der Verschlußbrennerei gereinigt, zum Verbrauch entnommen wurde oder untergegangen ist,
  - 1. a)den Tag des Reinigens, der Entnahme zum Verbrauch oder des Untergangs,
  - 2. b)die Alkoholmenge,
- 3. 3.für Alkohol, der in die Brennerei aufgenommen wurde,
  - 1. a)den Tag der Aufnahme,
  - 2. b)die Alkoholmenge,
  - 3. c)der Name oder die Firma und die Anschrift desjenigen, der den Alkohol geliefert hat,
- 4. 4. für Alkohol, der aus der Verschlußbrennerei weggebracht wurde,
  - 1. a)den Tag der Wegbringung,
  - 2. b)die Alkoholmenge,
  - 3. c)den Namen oder die Firma und die Anschrift des Erwerbers.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at